



Arbeiten in Deutschland und in der Republik Korea

- Welche Auswirkungen das deutsch-koreanische Abkommen hat
- Welche Leistungen Sie aus beiden Ländern bekommen können
- Ihre Ansprechpartner



Arbeiten ohne Grenzen

Sie haben bereits einige Zeit in der Republik Korea gearbeitet oder wollen dorthin auswandern? Sie sind Staatsangehöriger der Republik Korea und arbeiten nun in Deutschland?

Vielleicht fragen Sie sich, wie sich die Arbeit in verschiedenen Ländern auf Ihre spätere Rente auswirken wird. Schließlich haben die Republik Korea und Deutschland unterschiedliche Systeme der Sozialen Sicherheit.

Das stimmt, aber wir können Sie beruhigen. Deutschland und die Republik Korea haben ein Abkommen geschlossen, um mögliche Nachteile für Sie aufzufangen.

In dieser Broschüre erfahren Sie, was das deutsch-koreanische Abkommen ist, wie es sich auf das deutsche Recht auswirkt und welche Ansprüche Sie in der Republik Korea haben. Sollten dennoch Fragen offenbleiben, können Sie sich gern jederzeit an uns wenden.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Allgemeines zum Sozialversicherungsabkommen**
- 6 Arbeiten im Vertragsstaat**
- 9 In Deutschland freiwilliges Mitglied sein**
- 12 Deutsche Beiträge erstatten lassen**
- 16 Anspruch auf eine Leistung zur Teilhabe**
- 18 Deutsche Renten – die Grundvoraussetzungen**
- 24 Die richtige deutsche Rente für Sie**
- 35 Bergleute – besondere Leistungen der Knappschaft**
- 37 Renten aus der koreanischen Rentenversicherung**
- 45 Eine oder zwei Renten?**
- 46 Rentenantrag und Rentenbeginn**
- 49 Rentenhöhe und Rentenzahlung**
- 54 Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner**
- 57 Ihre Ansprechpartner auf beiden Seiten**
- 60 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Allgemeines zum Sozialversicherungsabkommen

Deutschland hat mit vielen Staaten Abkommen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit geschlossen, so auch mit der Republik Korea.

Das deutsch-koreanische Abkommen ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Es erfasst nur die Rentenversicherung.

Deutschland hat mit der Republik Korea, damit ist Südkorea gemeint, ein Abkommen geschlossen. Mit Nordkorea – der Volksrepublik Korea – gibt es kein Sozialversicherungsabkommen. In der Broschüre wird aber im Zusammenhang mit dem Abkommen nur noch von Korea und Koreanern gesprochen.

Sozialversicherungsabkommen mit anderen Ländern

Albanien	Israel	Moldau	Türkei
Australien	Japan	Montenegro	Tunesien
Bosnien-Herzegowina	Kanada/Québec	Nordmazedonien	Uruguay
Brasilien	Kosovo	Philippinen	USA
Chile	Marokko	Serbien	

Näheres erfahren Sie im Kapitel „Deutsche Renten – die Grundvoraussetzungen“.

So hilft Ihnen das Abkommen

Nach dem Abkommen werden bei den Voraussetzungen für einen Rentenanspruch neben Ihren deutschen auch Ihre koreanischen Versicherungszeiten berücksichtigt.

Hierbei zählen nur die koreanischen Zeiten, die Sie ab dem 1. Januar 1988 zurückgelegt haben. Es gilt der Grundsatz, dass Ihnen keine Gesamrente gezahlt wird, sondern jeder Staat seine eigene Rente zahlt.

Bitte lesen Sie hierzu das Kapitel „Rentenhöhe und Rentenzahlung“.

Außerdem ist gewährleistet, dass Sie Ihre Rente in voller Höhe auch im Ausland erhalten.

Weiterhin regelt das Abkommen, in welchem Staat Sie bei einer Beschäftigung in Deutschland oder in Korea versichert sind und Beiträge zahlen müssen.

Sie können auch als Koreaner unter bestimmten Voraussetzungen freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen. Mehr dazu erfahren Sie auf Seite 9.

Für wen gilt das Sozialversicherungsabkommen?

Viele Regelungen des Abkommens sind für Sie anzuwenden, wenn Sie zu irgendeinem Zeitpunkt Beiträge zur deutschen oder koreanischen Rentenversicherung gezahlt haben. Ebenfalls erfasst sind Sie als Hinterbliebener, wenn der Verstorbene in einem der beiden Länder rentenversichert war.

Andere Regelungen gelten dagegen nur für deutsche und koreanische Staatsangehörige sowie für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention und Staatenlose im Sinne des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen.



Arbeiten im Vertragsstaat

Die Versicherungspflicht richtet sich grundsätzlich allein nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem Sie arbeiten. Sind Sie also in Deutschland beschäftigt, so ist unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit das deutsche Recht anzuwenden. Arbeiten Sie in Korea, richtet sich die Versicherungspflicht allein nach koreanischem Recht.

Es gibt aber Ausnahmen:

Entsendung

Arbeiten Sie für Ihren Arbeitgeber im Rahmen Ihres bestehenden Beschäftigungsverhältnisses von vornherein zeitlich befristet im anderen Vertragsstaat, bleiben Sie während der ersten 24 Kalendermonate nach den Vorschriften des Staates, in dem Ihr Arbeitgeber seinen Sitz hat, pflichtversichert. Über diesen Zeitraum hinaus ist eine Entsendung nur möglich, sofern Sie und Ihr Arbeitgeber das beantragen und die zuständige Stelle zustimmt.

Bitte beachten Sie:

Die Entsendung ist auch für Selbständige möglich, die vorübergehend im anderen Vertragsstaat tätig sind.

Ausnahmevereinbarung

Sind Sie im anderen Vertragsstaat beschäftigt, kann die zuständige Stelle mit der des anderen Vertragsstaates eine abweichende Regelung über die anzuwendenden Vorschriften treffen. Dies soll Ihnen in bestimmten Ausnahmefällen eine Gestaltungsmöglichkeit einräumen.

Eine Ausnahmevereinbarung ist grundsätzlich nur für befristete Zeiträume möglich. Den Antrag können Sie in Deutschland gemeinsam mit Ihrem Arbeitgeber oder bei einer selbständigen Tätigkeit allein beim

GKV-Spitzenverband
Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung –
Ausland (DVKA)
Pennefeldsweg 12c
53177 Bonn

stellen.

Unser Tipp:

Besuchen Sie auch die Internetseite der DVKA unter www.dvka.de. Unter der Rubrik „Arbeitgeber & Erwerbstätige“ können Sie im Merkblatt „Arbeiten in Korea“ mehr zum Thema Entsendung und Ausnahmevereinbarung erfahren. Die Internetseite ist auch in englischer Sprache verfügbar.

Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften

Bei einer Entsendung oder Ausnahmevereinbarung bekommen Sie auf Antrag eine Bescheinigung über die für Sie geltenden Vorschriften eines Vertragsstaates (Formblatt K/D 101). Damit können Sie bei der zuständigen Behörde im anderen Vertragsstaat nachweisen, dass für Sie weiter die Rechtsvorschriften des Entsendestaates gelten. Sind Sie in der deutschen Rentenversicherung pflichtversichert, stellt Ihre Krankenkasse das Formblatt

aus. Sind Sie als Arbeitnehmer von der Rentenversicherungspflicht befreit oder aufgrund einer selbständigen Tätigkeit nicht versicherungspflichtig, erhalten Sie das Formblatt bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Versicherungspflicht auf Antrag

Ist Ihre zeitlich befristete Auslandsbeschäftigung in Korea nicht in der deutschen Rentenversicherung aufgrund einer Entsendung oder Ausnahmevereinbarung versicherungspflichtig, können Sie sich unter Umständen auf Antrag pflichtversichern. In diesem Fall muss Ihr Arbeitgeber neben deutschen auch koreanische Beiträge zur Rentenversicherung zahlen.

Die Versicherungspflicht auf Antrag ist nur in Einzelfällen sinnvoll. Beispielsweise dann, wenn Sie zum Aufbau Ihres Rentenanspruchs noch eine bestimmte Anzahl an Pflichtbeiträgen benötigen, die Zeiten in Korea aber nicht mitzählen.

Unser Tipp:

Aufgrund des Abkommens können koreanische Beitragszeiten bei den Rentenansprüchen mitgezählt werden. Sie sollten sich daher von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten lassen, bevor Ihr Arbeitgeber den Antrag auf eine Pflichtversicherung stellt.



In Deutschland freiwilliges Mitglied sein

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie Ihre deutsche Rente erhöhen, erstmalig einen Rentenanspruch erwerben oder Lücken schließen.

Wenn Sie in Deutschland wohnen und keine Pflichtbeiträge zahlen müssen, können Sie sich unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit freiwillig in der Deutschen Rentenversicherung versichern. Sie müssen dazu mindestens 16 Jahre alt sein.

Als Deutscher können Sie sich darüber hinaus unabhängig vom Wohnsitz weltweit immer freiwillig in Deutschland versichern.

Unser Tipp:

Nähere Informationen enthält unsere Broschüre „Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile“.

Die Broschüre ist nur auf Deutsch erhältlich.

Unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit und seinem Aufenthaltsort kann sich jeder freiwillig in Deutschland versichern, der vor dem 19. Oktober 1972 mindestens einen freiwilligen Beitrag gezahlt hat.

Sind Sie Koreaner und wohnen Sie in der Europäischen Union, können Sie sich freiwillig versichern, wenn Sie

Die Vorschriften lassen sich oft auch auf Staatenlose und Flüchtlinge anwenden. Bitte informieren Sie sich.

einen Beitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben. Leben Sie in der Republik Korea, können Sie freiwillige Beiträge zahlen, wenn Sie bereits für 60 Monate Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben. Das gilt auch, wenn Sie in einem anderen ausländischen Staat (zum Beispiel Russland oder Mexiko) wohnen. Sie können sich auch dann freiwillig versichern, wenn Sie außerhalb Deutschlands aufgrund ausländischer Vorschriften versicherungspflichtig sind.

Freiwillige Beiträge: Ihre Vorteile

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie die Wartezeit für eine deutsche Rente erfüllen. Sie können aber auch Ihren Versicherungsschutz für eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung aufrechterhalten.



Unser Tipp:

Für diese Renten kann es wichtig sein, die Zeit vom 1. Januar 1984 bis heute lückenlos mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten zu belegen. Scheiden Sie aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung aus, wollen aber weiterhin Anspruch auf eine dieser Renten haben, sollten Sie sich vorher von uns über Ihre Möglichkeiten beraten lassen.

Die aktuellen Beitragswerte finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Die Höhe und Anzahl Ihrer freiwilligen Beiträge bestimmen Sie selbst. Es gibt jedoch Mindest- und Höchstbeiträge. Sie sind nicht an die einmal gewählte Beitragshöhe gebunden, sondern Sie können die Beitragshöhe für die Zukunft jederzeit ändern oder die Zahlung auch ganz einstellen.

Sie können freiwillige Beiträge für das laufende Jahr nur bis zum 31. März des nächsten Jahres zahlen.

Beiträge zahlen

Bevor Sie freiwillige Beiträge zahlen dürfen, muss zunächst Ihr Antrag genehmigt werden. Danach ist es ratsam, die Beiträge bargeldlos entweder durch Abbuchung von Ihrem Konto oder dem eines Beauftragten bei einem Geldinstitut in Deutschland zu zahlen. Auch eine Überweisung aus dem In- und Ausland ist möglich.

Bitte beachten Sie:

Der Versicherungsträger übernimmt keine Bank-, Transfer- oder sonstige Überweisungskosten. Bei Zahlungen aus dem Ausland sollten Sie den Betrag in Euro überweisen, um Kursdifferenzen auszuschließen.

Ihre Ansprechpartner

Wenn Sie die freiwillige Versicherung beantragen wollen, wenden Sie sich bitte an den Versicherungsträger, der Ihr Versicherungskonto führt beziehungsweise zuletzt geführt hat.

Wohnen Sie in Deutschland und haben Sie noch nie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland gezahlt, können Sie den Antrag bei jedem Versicherungsträger stellen.

Bitte lesen Sie unser Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Sind Sie sich nicht sicher, welcher Versicherungsträger für Sie zuständig ist? Fragen Sie uns. Sie können dazu in Deutschland unser kostenloses Servicetelefon oder weltweit unsere E-Mail-Anschrift nutzen.



Deutsche Beiträge erstatten lassen

Wenn Sie nur für einige Zeit in Deutschland gearbeitet und Beiträge gezahlt haben und nun in Ihre Heimat zurückkehren, möchten Sie sich vielleicht Ihre deutschen Beiträge erstatten lassen. Ob für Sie diese Möglichkeit besteht, erfahren Sie in diesem Kapitel. Sie sollten diesen Schritt aber gut überdenken.

Durch eine Beiträgerstattung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst. Das soll dem Grundgedanken nach aber nur geschehen, wenn Sie sich weit vom Wirkungskreis der Deutschen Rentenversicherung entfernt haben oder aus Ihren Beiträgen keine Ansprüche ableiten können.

- Sie können eine Erstattung beantragen, wenn Sie
- aus der deutschen Versicherungspflicht ausgeschieden sind,
 - sich in Deutschland nicht freiwillig versichern können und
 - wenn seit dem Ausscheiden aus der deutschen Versicherungspflicht mindestens 24 Monate vergangen sind.

Die Wartefrist von mindestens 24 Kalendermonaten muss eingehalten werden. Es darf auch nicht inzwischen erneut Versicherungspflicht eingetreten sein.

Die Versicherungspflicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Land, mit dem Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, kann in diesem Zusammenhang der Versicherungspflicht in Deutschland gleichstehen. Die Möglichkeit der Beitragserstattung besteht dann nicht. Bitte lassen Sie sich beraten.

Unser Tipp:

Ob Sie sich in Deutschland freiwillig versichern dürfen, erfahren Sie im Kapitel „In Deutschland freiwilliges Mitglied sein“. Es spielt dabei keine Rolle, ob Sie sich tatsächlich freiwillig versichern wollen.

Die Regelaltersgrenze wird seit 2012 für die Geburtsjahrgänge 1947 und jünger schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben.

Haben Sie die Regelaltersgrenze erreicht und für weniger als fünf Jahre Beiträge gezahlt, können Sie eine Erstattung beantragen. Hinter dieser Regelung steckt der Gedanke, dass Sie mit weniger als fünf Beitragsjahren keinen Anspruch auf eine Rente haben. Die Beiträge werden dann ohne die Wartefrist von 24 Kalendermonaten erstattet.

Unser Tipp:

Auf die fünf Jahre werden auch die Versicherungszeiten in der Republik Korea angerechnet. Auch Zeiten, für die Sie nicht selbst die Beiträge gezahlt haben (zum Beispiel Zeiten der Kindererziehung), werden berücksichtigt. So haben Sie vielleicht doch Anspruch auf eine deutsche Rente.

Es können auch Zeiten aus anderen Ländern mit einem Abkommen zählen.

Hinterbliebene können eine Erstattung der Beiträge des Verstorbenen beantragen, wenn dieser nicht bereits für fünf Jahre Beiträge gezahlt hat. Auch hier werden Versicherungszeiten aus Korea berücksichtigt.

Die deutschen Beiträge können nicht zurückgezahlt werden, wenn Sie bereits eine ausländische Rente erhalten und diese Rente nur gezahlt werden kann, weil deutsche und ausländische Beiträge zusammengerechnet wurden.

Bitte beachten Sie:

Die Beiträge können auch dann nicht erstattet werden, wenn Sie aus Ihnen bereits eine Sach- oder Geldleistung erhalten haben. Das kann zum Beispiel eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation gewesen sein. Beiträge, die Sie erst nach der Leistung gezahlt haben, können erstattet werden.

Lassen Sie sich Ihre Beiträge erstatten, wird damit Ihr Versicherungsverhältnis zur deutschen Rentenversicherung vollständig aufgelöst. Sie können aus allen bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Zeiten keine Ansprüche mehr geltend machen.



Unser Tipp:

Bitte lassen Sie sich umfassend beraten, bevor Sie eine Beitragserstattung beantragen. Eine spätere Rente kann für Sie die günstigere Alternative sein.

Die Adresse der deutschen Versicherungsträger finden Sie im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Die Beiträge werden Ihnen nur auf Antrag erstattet. Sie können Ihren Antrag formlos bei jedem deutschen Versicherungsträger oder auch bei einer deutschen Botschaft oder einem deutschen Konsulat vor Ort stellen. Da Sie den Antrag auch in Ihrer Muttersprache stellen dürfen, müssen Sie weder eine Vermittlungsperson noch einen Bevollmächtigten oder einen Dolmetscher beauftragen.

Bitte beachten Sie:

Die Beiträge werden in der Regel nicht in voller Höhe erstattet! Arbeitnehmer erhalten zum Beispiel nur ihren Anteil an den Pflichtbeiträgen. Freiwillige Beiträge werden nur zur Hälfte erstattet und Beiträge, die Sie nicht mitgetragen haben, können Ihnen gar nicht erstattet werden. Dazu zählen zum Beispiel Beiträge wegen Kindererziehung. Die Beiträge werden auch nicht verzinst.

Deutsche Staatsbürger

Als Deutscher können Sie sich Ihre deutschen Beiträge grundsätzlich erst erstatten lassen, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht und weniger als 60 Beiträge gezahlt haben.



Anspruch auf eine Leistung zur Teilhabe

Zu den Leistungen der Deutschen Rentenversicherung zählen neben den Renten auch Leistungen zur Teilhabe. Mit ihnen sollen Krankheiten und Behinderungen verhindert oder überwunden werden und die Betroffenen wieder fit für Alltag und Beruf gemacht werden.

Leistungen zur Teilhabe sind vor allem Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, die als stationäre oder ambulante Maßnahmen durchgeführt werden können. Ziel der Maßnahmen ist es, Ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern und Sie dauerhaft wiedereinzugliedern. Dazu bieten wir Ihnen nach dem Grundsatz „Reha vor Rente“ erst eine medizinische Rehabilitation an, bevor wir eine Rente wegen Erwerbsminderung zahlen.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden grundsätzlich in Einrichtungen in Deutschland durchgeführt. Als medizinische Leistung kann für Sie vor allem eine ärztliche Behandlung in einer Rehabilitationsklinik in Frage kommen.

Bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben handelt es sich beispielsweise um Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes sowie um Fortbildung, Ausbildung und Umschulungen aus gesundheitlichen Gründen.

Um Leistungen zur medizinischen Rehabilitation beziehungsweise zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erhalten, müssen Sie unter anderem eine bestimmte Mindestversicherungszeit erfüllen.

**Bitte beachten Sie:
Hierbei werden Ihre Versicherungszeiten aus
Deutschland und Korea zusammengerechnet,
sofern Sie diese nicht gleichzeitig zurückgelegt
haben.**

Weitere Informationen finden Sie in unseren Broschüren „Medizinische Rehabilitation: Wie sie Ihnen hilft“, „Berufliche Rehabilitation: Ihre neue Chance“ und „Rehabilitation für Kinder und Jugendliche“.

Wohnen Sie nicht in Deutschland, müssen Sie in dem Kalendermonat, in dem Sie den Antrag stellen, Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben. Das gilt auch als erfüllt, wenn Sie im Anschluss an eine nach deutschem Recht versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit bis zur Antragstellung arbeitsunfähig waren.



Deutsche Renten – die Grundvoraussetzungen

Um eine Rente zu erhalten, müssen Sie im Allgemeinen bestimmte Voraussetzungen erfüllt haben. Dazu gehören meist ein bestimmtes Lebensalter und eine vorgeschriebene Mindestversicherungszeit.

Bitte lesen Sie hierzu auch die Seiten 26 bis 28.

Die Vorschriften variieren von Land zu Land. Es überrascht daher nicht, dass das Rentenalter je nach Land unterschiedlich ist. In einigen Ländern erhalten Sie Ihre Altersrente beispielsweise mit 60, in anderen mit 65 und in manchen sogar erst mit 67 Jahren. Auch in Deutschland wird die Regelaltersgrenze seit 2012 schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben.

Die Abkommensstaaten finden Sie auf der Seite 4.

Dadurch, dass Deutschland mit vielen Ländern Abkommen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit geschlossen hat, gehen Ihnen die Beiträge, die Sie im Laufe Ihres Lebens in verschiedenen Ländern gezahlt haben, nicht verloren. Ihre einmal erworbenen Rechte werden geschützt.

Grundsätzlich gilt: Beiträge, die Sie in den Abkommensstaaten gezahlt haben, verbleiben beim dortigen Versicherungsträger. Jeder Vertragsstaat, in dem Sie versichert waren, zahlt Ihnen eine Rente, wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen. Erfüllen Sie diese (zunächst) nur in einem Staat, erhalten Sie nur diese eine Rente.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen in einem Land nicht, werden auch die Zeiten im jeweils anderen Land berücksichtigt, sofern sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. So können Sie vielleicht doch noch eine Rente erhalten. Haben Sie beispielsweise die Anspruchsvoraussetzungen allein nach deutschem Recht nicht erfüllt, werden alle Zeiten, die Sie in Korea ab dem 1. Januar 1988 zurückgelegt haben, zusätzlich berücksichtigt. Es zählen alle Zeiten, die Sie bis zum deutschen Leistungsfall (beispielsweise dem Eintritt der Erwerbsminderung) zurückgelegt haben.

Unser Tipp:

Das Nationale Rentengesetz Koreas vom 31. Dezember 1986 gilt nur für Zeiten ab dem 1. Januar 1988. Davor liegende Zeiten in Korea werden vom Abkommen nicht erfasst. Bitte lesen Sie hierzu auch die Seite 37.

Es zählen nur Zeiten aus Deutschland und Korea. Eine Zusammenrechnung mit Zeiten in anderen Abkommensstaaten oder anderen Staaten der Europäischen Union ist nicht möglich.

Mindestversicherungszeit

Voraussetzung für jede deutsche Rente ist, dass Sie für eine bestimmte Zeit Beiträge gezahlt haben. Diese Mindestversicherungszeit, auch Wartezeit genannt, beträgt je nach Rentenart 5, 35 oder 45 Jahre.

Für die Wartezeit von 5 Jahren zählen:

- Beitragszeiten (Pflicht- und freiwillige Beiträge),
- Ersatzzeiten (zum Beispiel Zeiten der politischen Verfolgung in der DDR),
- Zeiten aus einem Versorgungsausgleich oder einem Rentensplitting sowie
- Zeiten aus Zuschlägen für eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung.

Diese Wartezeit können Sie gegebenenfalls zusammen mit Ihren deutschen und koreanischen Versicherungszeiten erfüllen.

Für die Wartezeit von 35 Jahren zählen in Deutschland zusätzlich Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten.

Unser Tipp:

Weitere Informationen zu den deutschen Zeiten finden Sie in der Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“.

Anrechnungszeiten sind beispielsweise Zeiten, in denen Sie krank, schwanger oder arbeitslos waren. Auch Zeiten der Schulausbildung und des Studiums können Anrechnungszeiten sein. Berücksichtigungszeiten sind Zeiten der Kindererziehung oder der Pflege.

Für die Wartezeit von 45 Jahren zählen:

- Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit,
- Ersatzzeiten (zum Beispiel Zeiten der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR),
- Zeiten aus Zuschlägen für eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung,
- Berücksichtigungszeiten,
- freiwillige Beiträge, wenn mindestens 18 Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit vorhanden sind, sowie
- Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Leistungen bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit und des Bezugs von Übergangsgeld.

Weitere Informationen zu den deutschen Zeiten finden Sie in der Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“.

Zeiten, in denen Sie arbeitslos waren, können nur eingeschränkt berücksichtigt werden. Außerdem gibt es Ausnahmen bei der Anrechnung der Versicherungszeiten in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn, bei Anrechnungszeiten und freiwilligen Beiträgen. Zeiten aus einem Versorgungsausgleich oder Rentensplitting können für die Wartezeit von 45 Jahren nicht mitgerechnet werden.

Erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Unser Tipp:

Nach dem Abkommen können Ihre koreanischen Versicherungszeiten für die Wartezeit mit Ihren deutschen Versicherungszeiten zusammengerechnet werden.

Näheres zu den Erwerbsminderungsrenten erfahren Sie ab Seite 25.

Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Erwerbsminderungsrenten erhalten Sie nur unter besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Dazu müssen Sie in bestimmten Zeiträumen genügend Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt haben.

Die geforderten Pflichtbeiträge können Sie natürlich auch mit entsprechenden Pflichtbeiträgen in Korea erfüllen, sofern Sie sie aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gezahlt haben.

Können Sie innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums bestimmte Monate unverschuldet nicht belegen (zum Beispiel wegen Schwangerschaft oder Krankheit), wird der „Grund“-Zeitraum um diese Monate in die Vergangenheit hinein verlängert, um weitere Pflichtbeiträge berücksichtigen zu können. Das betrifft Zeiten in Deutschland, aber auch vergleichbare Zeiten in Korea.

Um folgende Zeiten in Korea kann der Zeitraum verlängert werden:

- Bezug einer Invaliditäts- oder Altersrente,
- Bezug von Leistungen wegen Krankheit,
- Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfall,
- Schwangerschaft und Mutterschutz in Korea,
- Kindererziehung in Korea.

Rentenabschlag

Wenn Sie Ihre deutsche Rente vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze erhalten, wird sie nicht in voller Höhe ausgezahlt, sondern um einen Abschlag gemindert. Für

Informationen zur Anhebung des Rentenalters finden Sie ab Seite 26.

jeden Monat, den sie Ihre Rente vorzeitig in Anspruch nehmen, wird Ihre Rente um 0,3 Prozent gekürzt.

Beispiel:

Brigitte S. feiert ihren 62. Geburtstag am 27. Juni 2019. Ihre Altersrente für langjährig Versicherte soll am 1. Juli 2019, also um zwei Jahre und zehn Monate vorgezogen, beginnen. Der Rentenabschlag für diese Rente beträgt dann 10,2 Prozent (34 Monate \times 0,3 Prozent).

Sie können den Beginn Ihrer Rente selbst festlegen und dadurch die Höhe des Abschlags beeinflussen. Bevor Sie sich für eine bestimmte Altersrente entscheiden, sollten Sie bedenken, dass es später nicht mehr möglich ist, in eine andere Altersrente mit geringeren Abschlägen zu wechseln.

Bitte beachten Sie:

Der Rentenabschlag bleibt Ihr Leben lang in der deutschen Rente erhalten. Sogar nach Ihrem Tod beeinflusst er noch die Hinterbliebenenrente. Lassen Sie sich deshalb beraten. Das ist auch wichtig, weil es in einigen Fällen Ausnahmen gibt – sogenannte Vertrauensschutzregelungen. Hieraus kann sich ergeben, dass Sie keine oder nur geringere Abschläge hinnehmen müssen.

Renten und Einkommen

Erhalten Sie eine Rente wegen Erwerbsminderung oder eine Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze, kann sich Ihr Einkommen als Beschäftigter oder Selbständiger negativ auf die Rentenhöhe auswirken. Dabei ist es egal, ob Sie das Einkommen in Deutschland, Korea oder in einem anderen Land erwirtschaften. Bei

Erwerbsminderungsrenten können auch einige Sozialleistungen als Einkommen berücksichtigt werden.

Überschreiten sie die zulässige Hinzuverdienstgrenze, wird Ihnen die Rente nur noch als Teilrente oder gar nicht mehr gezahlt.

Unser Tipp:

Weitere Informationen zur Anrechnung von Einkommen finden sie in den Broschüren „Altersrentner/Erwerbsminderungsrentner/Hinterbliebener: So viel können Sie hinzuverdienen“.

Die Voraussetzungen für diese Renten finden Sie ab Seite 25.

Beziehen Sie eine Witwen- oder Witwerrente, bleibt Ihr Einkommen in den ersten drei Monaten nach dem Tod des Versicherten unberücksichtigt. Danach wird Ihr Einkommen um einen Freibetrag gemindert. 40 Prozent des dann noch übrig bleibenden Einkommens werden auf Ihre Rente angerechnet. Berücksichtigt werden auch Sozialleistungen, Einkünfte aus Vermögen und ausländische Einkommen.

Auf die Rente wird jeweils der Nettobetrag angerechnet. Dieser wird ermittelt, indem vom jeweiligen Bruttobetrag gesetzlich festgelegte Beträge pauschal abgezogen werden (zum Beispiel 40 Prozent bei Arbeitnehmern).



Die richtige deutsche Rente für Sie

Die Deutsche Rentenversicherung zahlt Renten wegen Erwerbsminderung, Altersrenten und Renten wegen Todes (Witwen-/Witwerrente, Erziehungsrente oder Waisenrente). In diesem Kapitel erfahren Sie, wann Sie eine dieser Renten beanspruchen können.

Wir wollen Sie zunächst darüber informieren, welche Leistungen die deutsche Rentenversicherung zu bieten hat. Welchen Einfluss das Sozialversicherungsabkommen mit Korea darauf nimmt und wie es Ihnen bei Ihrem Anspruch helfen kann, erfahren Sie im Kapitel „Deutsche Renten – die Grundvoraussetzungen“.

Unser Tipp:

Wenn Sie wissen möchten, für welche deutschen Renten Sie bereits die Voraussetzungen erfüllen, beantragen Sie bei Ihrem Versicherungsträger eine Rentenauskunft. Dort finden Sie alle Informationen.

Die Regelaltersgrenze wird schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Lesen Sie dazu die Seiten 26 bis 28.

Bitte beachten Sie:

Bei den Renten wegen Erwerbsminderung und allen Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze kann sich ein in- oder ausländischer Hinzuverdienst negativ auf die Rentenhöhe auswirken. Auch auf die Renten wegen Todes wird in- und ausländisches Einkommen angerechnet. Näheres zu Rente und Einkommen finden Sie ab Seite 22.

Renten wegen Erwerbsminderung

Diese Rente erhalten Sie, wenn Sie

- wegen Krankheit oder Behinderung erwerbsgemindert sind und nur noch weniger als sechs Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können,
- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllen oder vorzeitig erfüllen (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) und
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben oder
- vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und jeder Monat vom 1. Januar 1984 bis zum Eintritt des Leistungsfalls mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist.

Die Rente wird längstens bis zur Regelaltersgrenze gezahlt.

Ihr Rentenversicherungsträger prüft anhand ärztlicher Unterlagen, ob Sie teilweise oder voll erwerbsgemindert sind. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten Sie, wenn Sie weniger als drei Stunden täglich arbeiten können. Ist es Ihnen möglich, noch mehr als drei, aber weniger als sechs Stunden täglich zu arbeiten, erhalten Sie die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Diese ist nur halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Sind Sie teilweise erwerbsgemindert und haben keinen Ihrer verbliebenen Erwerbsfähigkeit entsprechenden (Teilzeit-)Arbeitsplatz, gilt der deutsche Arbeitsmarkt für Sie als verschlossen und Sie erhalten die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Bitte beachten Sie:

Eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, die allein wegen des fehlenden Teilzeitarbeitsplatzes gezahlt wird, bekommen Sie nicht, wenn Sie in Korea wohnen, da hier der deutsche Arbeitsmarkt keine Rolle spielt. Sie haben dann nur noch Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Die Rente wegen Erwerbsminderung erhalten Sie grundsätzlich befristet und zwar höchstens für drei Jahre. Sie kann verlängert werden, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen weiter vorliegen.

Unser Tipp:

Ausführliche Informationen finden Sie in der Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.



Ausführliche Informationen zu allen Altersrenten enthält die Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.

Die Altersrenten – verschiedene Möglichkeiten

In Deutschland können verschiedene Altersrenten gezahlt werden. Für die Rentenarten gibt es unterschiedliche Altersgrenzen. Als Regelaltersgrenze gilt zum Beispiel im Jahr 2019 für diejenigen, die 1954 geboren sind, ein Alter von 65 Jahren und acht Monaten. Welche Altersrentenart Sie erhalten können, hängt auch von Ihrer Versicherungsdauer und weiteren Voraussetzungen ab.

Wegen der steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtszahlen ist die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 beschlossen worden, um die Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten. Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 erfolgt die Anhebung seit 2012 zunächst in Einmonats-, von 2024 an in Zweimonats-Schritten, so dass für Versicherte, die ab 1964 geboren wurden, die Regelaltersgrenze von 67 Jahren gilt. Diese können daher erst mit 67 abschlagsfrei in Rente gehen.

Anhebung der Altersgrenze auf 67

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf das Alter	
		Jahr	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Bitte beachten Sie:

Auch bei den vorzeitigen Altersrenten wird das Renteneintrittsalter durch die „Rente mit 67“ angehoben. Wenn Sie erfahren möchten, ob Sie von dieser Rechtsänderung betroffen sind, lesen Sie unsere Broschüre „Rente mit 67: Wie Sie Ihre Zukunft planen können“.

Näheres erfahren Sie in unserer Broschüre „Altersrentner: So viel können Sie hinzuverdienen“.

Bei den Altersrenten, die Sie bereits vor der Regelaltersgrenze beanspruchen können, müssen Sie bestimmte Hinzuverdienstgrenzen beachten, wenn Sie die Rente in voller Höhe bekommen möchten. Dabei werden auch ausländische Einkommen berücksichtigt.

Regelaltersrente

Anspruch auf die Regelaltersrente haben Sie, wenn Sie
→ die Regelaltersgrenze erreicht haben und
→ die Wartezeit von fünf Jahren erfüllen.

Wie die Altersgrenze erhöht wird, lesen Sie bitte auf Seite 27.

Wurden Sie vor 1947 geboren, ist ihre Regelaltersgrenze der 65. Geburtstag. Sind Sie jünger, wird die Altersgrenze schrittweise auf den 67. Geburtstag angehoben.

Als Bezieher einer Regelaltersrente können Sie unbeschränkt hinzuverdienen und müssen auch keine Abschläge befürchten.

Unser Tipp:

Ausführliche Informationen zu allen Altersrenten enthält die Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.



Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte der Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Diese Altersrente zahlen wir Ihnen, wenn Sie die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben. Die Altersgrenze hängt von Ihrem Geburtsjahrgang ab.

Wurden Sie vor 1953 geboren, liegt die Altersgrenze für diese Rente bei 63 Jahren. Sind Sie zwischen 1953 und 1963 geboren, wird die Altersgrenze stufenweise angehoben. Wenn Sie 1964 oder später geboren wurden, liegt sie bei 65 Jahren. Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte wird ohne Abschläge gezahlt. Bis zum Erreichen Ihrer maßgeblichen Regelaltersgrenze müssen Sie aber die Hinzuverdienstgrenzen einhalten.

Altersrente für langjährig Versicherte

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie die Wartezeit von 35 Jahren zurückgelegt haben. Die Altersgrenze hängt von Ihrem Geburtsjahrgang ab.

Sind Sie vor 1949 geboren, liegt die Altersgrenze bei 65 Jahren. Sind Sie zwischen 1949 und 1963 geboren, wird die Altersgrenze stufenweise angehoben. Wenn Sie 1964 oder später geboren wurden, liegt sie bei 67 Jahren.

Sie können diese Altersrente jedoch bereits mit 63 Jahren vorzeitig in Anspruch nehmen. Bitte bedenken Sie aber, dass Sie Rentenabschläge in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat in Kauf nehmen müssen. Lesen Sie dazu das Beispiel zum Rentenabschlag auf Seite 22.

Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und mit ihrem Arbeitgeber vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeit nach dem deutschen Altersteilzeitgesetz verbindlich vereinbart haben, wird die Altersgrenze von 65 Jahren nicht angehoben. Sie können die Altersrente für langjährig Versicherte mit 65 Jahren ohne Abschlag oder ab 63 Jahren mit Abschlag beziehen.



Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Als schwerbehinderter Mensch können Sie eine Rente von einem bestimmten Alter an erhalten, wenn Sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen.

Das zuständige Auslandsversorgungsamt erfahren Sie bei den Trägern der Deutschen Rentenversicherung.

Sie müssen als schwerbehinderter Mensch im Sinne des deutschen Rechts mit einer Behinderung von mindestens 50 Prozent anerkannt sein (also einen entsprechenden Schwerbehindertenausweis oder -bescheid vorlegen können). Wohnen Sie in Korea, stellt das zuständige deutsche Auslandsversorgungsamt den Grad der Behinderung fest.

Wurden Sie vor 1952 geboren, liegt die Altersgrenze für diese Rente bei 63 Jahren. Sie können aber vorzeitig mit einem Abschlag von 10,8 Prozent ab 60 in Rente gehen. Wurden Sie 1952 bis 1963 geboren, wird die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente stufenweise angehoben. Wurden Sie 1964 oder später geboren, liegt sie bei 65. Sie können die Altersrente jedoch vorzeitig mit einem Abschlag in Anspruch nehmen.

Die Kontaktdaten finden Sie ab Seite 57.

Vertrauensschutzregelungen ermöglichen es Ihnen unter Umständen, Ihre Rente mit 60 oder 63 Jahren abschlagsfrei in Anspruch zu nehmen. Informieren Sie sich hierzu bitte bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Näheres enthält unsere Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Renten an Witwen und Witwer

Nach dem Tod des Ehepartners können Sie eine Witwen- oder Witwerrente aus der Versicherung des verstorbenen Ehepartners erhalten, wenn dieser bis zum Tod eine Rente bezog oder die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) vorzeitig erfüllt ist.

Bitte beachten Sie:
Gleichgeschlechtliche Partner, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind, stehen in allen Punkten den Partnern einer gültigen Ehe gleich.

Um eine Rente erhalten zu können, müssen Sie zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr verheiratet gewesen sein.

Diese Mindestdauer von einem Jahr gilt nur dann nicht, wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben oder die Ehe nicht aus Versorgungsgründen geschlossen wurde. Sie dürfen nicht wieder geheiratet haben.

Die Witwen- oder Witwerrente kann als kleine oder große Rente gezahlt werden. Um eine große Rente zu erhalten, müssen Sie

- das 47. Lebensjahr vollendet haben (bei Tod ab 2012 stufenweise Anhebung vom 45. auf das 47. Lebensjahr) oder
- vermindert erwerbsfähig sein oder
- ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen erziehen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder in häuslicher Gemeinschaft für ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen sorgen, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.



Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erhalten Sie eine kleine Witwen- oder Witwerrente. Diese wird für längstens 24 Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten gezahlt. Sie beträgt 25 Prozent der Versichertenrente. Die große Witwen- oder Witwerrente wird dauerhaft gezahlt. Sie beträgt in der Regel 55 Prozent der Versichertenrente.

Wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben und ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, wird auch die kleine Witwen- oder Witwerrente unbegrenzt gezahlt. Keinen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben Sie, wenn ein Rentensplitting durchgeführt wurde.

Heiraten Sie als Witwe oder Witwer erneut, fällt Ihr Anspruch auf Hinterbliebenenrente weg. Sie können auf Antrag eine Abfindung Ihrer Rente erhalten. Diese beträgt das 24-Fache des Durchschnittsbetrages der Rente der letzten zwölf Monate. Bei einer kleinen Witwen- beziehungsweise Witwerrente, auf die maximal ein Anspruch für 24 Kalendermonate besteht, ist die Abfindung auf den nicht verbrauchten Restbetrag bis zum Ende der Rentenlaufzeit begrenzt.

Ausführliche Informationen zu allen Hinterbliebenenrenten enthält die Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Beispiel:

Rentner Willi B. ist im Mai 2011 gestorben. Seine Witwe Ulla B. erhält seit Juni 2011 eine große Witwenrente. Sie heiratet im Juni 2019 erneut, damit endet ihre Witwenrente am 30. Juni 2019. In den maßgeblichen zwölf Monaten vor dem Wegfall der Rente (Juli 2018 bis Juni 2019) erhielt Ulla B. durchschnittlich 600 Euro Witwenrente (vor Abzug von Eigenanteilen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner). Die Abfindung beträgt das 24-Fache dieses Durchschnittsbetrages, also 14 400 Euro.

Waisenrenten

Eine Waisenrente (Halbwaisenrente) erhalten Kinder nach dem Tod des Versicherten, wenn der Verstorbene

- bis zum Tod eine Rente bezogen hat oder
- zum Zeitpunkt des Todes die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese vorzeitig erfüllt ist (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall).

Stirbt auch der zweite Elternteil, wird eine Vollwaisenrente gezahlt.

Eine Waisenrente bekommen leibliche und adoptierte Kinder des Verstorbenen und in seinen Haushalt aufgenommene Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel sowie Geschwister, die von ihm überwiegend unterhalten wurden. Sie wird in der Regel bis zum 18. Geburtstag gezahlt.

Darüber hinaus kann eine Waise diese Rente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres erhalten, wenn sie eine Schul- oder Berufsausbildung macht, aber auch, wenn sie bestimmte Freiwilligendienste leistet oder wegen einer Behinderung nicht selbst für sich sorgen kann.

Weitere Renten wegen Todes

Wurden Sie nach dem 30. Juni 1977 geschieden und ist Ihr früherer Ehepartner gestorben, können Sie einen Anspruch auf eine Erziehungsrente haben. Diese wird Ihnen aus Ihren eigenen Versicherungszeiten gezahlt, wenn Sie ein Kind erziehen. Das Gleiche gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Eine Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten zahlen wir, wenn Sie nach dem Tod Ihres früheren Ehegatten wieder geheiratet beziehungsweise eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben und die neue Verbindung nun aufgelöst oder aufgehoben wurde (beispielsweise durch Tod).

Einzelheiten zu diesen Renten enthält die Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Ist Ihre Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Geschiedenen-Witwen- oder Witwerrente gezahlt werden.

Renten wegen Todes und Einkommen

Bei Witwen-/Witwerrenten wird nach den ersten drei Monaten nach dem Tod des Versicherten Ihr eigenes Einkommen oberhalb eines Freibetrages zu 40 Prozent angerechnet.

Beispiel:

Marina M. bezieht eine deutsche Witwenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemannes in Höhe von 600 Euro. Sie verdient monatlich 2 000 Euro brutto. Der Rentenversicherungsträger rechnet davon pauschal 40 Prozent ab und ermittelt dadurch einen Nettobetrag von 1 200 Euro. Nach Abzug des Freibetrages für Witwen (zurzeit rund 870 Euro) bleibt ein Einkommensbetrag von 330 Euro. 40 Prozent davon (132 Euro) werden von der Rente abgezogen. Marina M. erhält also eine Witwenrente in Höhe von 468 Euro.



Bergleute – besondere Leistungen der Knappschaft

Für knappschaftlich Beschäftigte gibt es wegen der besonderen Belastungen und Risiken, denen sie ausgesetzt sind, im deutschen Recht besondere Regelungen. Zusätzlich wirkt sich das deutsch-koreanische Abkommen auch auf diesen Personenkreis aus.

Die knappschaftliche Rentenversicherung kennt neben den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung besondere knappschaftliche Leistungen:

- Rente für Bergleute, die im Bergbau vermindert berufsfähig sind
- Rente für Bergleute nach Vollendung des 50. Lebensjahres
- Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute
- Knappschaftsausgleichsleistung

Unter welchen Voraussetzungen Sie einen Anspruch auf eine dieser Leistungen haben, erfahren Sie bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Zu den anderen Renten lesen Sie bitte das Kapitel „Die richtige deutsche Rente für Sie“.

**Bitte beachten Sie:
Auch bei den Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung wird das Renteneintrittsalter seit 2012 schrittweise erhöht. Inwieweit Sie davon betroffen sind, erfahren Sie bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Anschrift finden Sie auf der Seite 58.**

Es gibt in Korea keine Sondersysteme für Bergleute. Ihre dortigen Zeiten können in der deutschen knappschaftlichen Rentenversicherung daher nur berücksichtigt werden, wenn die Beschäftigung in einem Bergbaubetrieb ausgeübt worden ist. Wird zusätzlich „die Verrichtung von ständigen Arbeiten unter Tage“ gefordert, so werden auch hier Ihre entsprechenden Tätigkeiten in Korea berücksichtigt.



Renten aus der koreanischen Rentenversicherung

Die deutschen Rentenversicherungsträger dürfen aus rechtlichen Gründen keine verbindlichen Auskünfte über das koreanische Rentenrecht geben. In dieser Broschüre geben wir Ihnen daher nur einen kurzen Überblick darüber, welche Leistungen Sie aus der koreanischen Rentenversicherung erhalten können. Ob Sie tatsächlich einen Anspruch auf eine Leistung haben, kann aber nur die koreanische Nationale Rentengesellschaft feststellen.

Das koreanische Rentensystem

Die allgemeine koreanische Rentenversicherung wird ebenso wie die deutsche Rentenversicherung aus Beiträgen finanziert. Die koreanische Rentenversicherung kennt Leistungen bei Alter, Erwerbsminderung und an Hinterbliebene.

Das Nationale Rentengesetz Koreas vom 31. Dezember 1986 regelt das allgemeine Rentensystem und gilt erst für Zeiten ab dem 1. Januar 1988. Vor 1988 liegende Versicherungszeiten werden vom Sozialversicherungsabkommen nicht erfasst.

Neben dem allgemeinen Rentensystem existieren in Korea noch besondere Rentensysteme für Regierungsangestellte, Militärangehörige und Lehrer an Privat-

schulen. Versicherungszeiten in diesen Systemen werden vom Abkommen ebenfalls nicht erfasst.

Die Anschrift finden Sie auf der Seite 59. Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ist der Nationale Rentenservice (National Pension Service – NPS) in Seoul.

Die koreanische Rente besteht aus einem Grundrenten- und einem Zusatzrententeil. Die Höhe des Grundrententeils setzt sich im Wesentlichen aus Ihren eingezahlten Beiträgen sowie Ihren koreanischen Versicherungszeiten zusammen.

Die Höhe des Zusatzrentenanteils richtet sich nach persönlichen Verhältnissen wie zum Beispiel unterhaltspflichtigen Angehörigen oder Schwerbehinderung.

Altersrenten

Das allgemeine Renteneintrittsalter in Korea lag bis Ende 2012 bei 60 Jahren und wird seit 2013 schrittweise auf 65 Jahre angehoben. Das geschieht in fünf Schritten und wird im Jahr 2033 abgeschlossen sein.

Für den Anspruch auf die volle Altersrente wurde das bisherige Mindestrentenalter von 60 Jahren erhöht. So gilt für

- 1953 bis 1956 Geborene das 61. Lebensjahr,
- 1957 bis 1960 Geborene das 62. Lebensjahr,
- 1961 bis 1964 Geborene das 63. Lebensjahr,
- 1965 bis 1968 Geborene das 64. Lebensjahr und
- ab 1969 Geborene das 65. Lebensjahr.

Die Altersrente wird um einen Zuschlag von 0,6 Prozent (bisher 0,5 Prozent) monatlich erhöht, wenn sie zum maßgeblichen Rentenalter nicht in Anspruch genommen, sondern hinausgeschoben wird.

Abhängig vom Geburtsjahr wird für die verschiedenen Altersrentenarten die bisherige Altersgrenze von 60 bzw. 55 Jahren wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Maßgebendes Lebensalter		
	Voll und reduzierte Altersrente	Vorzeitige Altersrente	Geteilte Rente
1953 – 1956	61	56	61
1957 – 1960	62	57	62
1961 – 1964	63	58	63
1965 – 1968	64	59	64
1969 und später	65	60	65

Im Zeitraum von 2018 bis 2022 beträgt das allgemeine Renteneintrittsalter demnach 62 Jahre.

Unser Tipp:

Nach koreanischem Recht können Sie neben einer Altersrente weiter arbeiten. Überschreiten Sie jedoch einen bestimmten Grenzwert, kann die Rente – vor dem vollendeten 66. Lebensjahr – wegfallen. Im Ausland – also auch in Deutschland – erzielt Einkommen wird nicht berücksichtigt.

Da in Deutschland eine Altersrente meist erst nach einer Beschäftigung oder Tätigkeit beansprucht wird, sollten Sie die koreanische Altersrente rechtzeitig zum vollendeten 62. Lebensjahr beantragen, obwohl Sie noch arbeiten.

Volle Altersrente

Die volle Altersrente erhalten Sie, wenn Sie das 62. Lebensjahr vollendet (gilt von 2018 bis 2022) und eine Versicherungszeit von mindestens 20 Jahren zurückgelegt haben.

Bergarbeiter und Seeleute erhalten diese Rente bereits vom vollendeten 55. Lebensjahr an.

Bitte beachten Sie:

Da das koreanische Rentensystem erst zum 1. Januar 1988 eingeführt wurde, konnte diese Rente frühestens ab dem Jahr 2008 gezahlt werden, da frühestens zu diesem Zeitpunkt die Versicherungszeit von 20 Jahren erfüllt sein konnte. Haben Sie auch deutsche Beitragszeiten, werden diese bei der Versicherungszeit von mindestens 20 Jahren mitgezählt; allerdings nur, wenn die deutschen Zeiten nach dem 31. Dezember 1987 zurückgelegt worden sind.

Bei dieser Altersrente wird die Grundrente zu 100 Prozent ausbezahlt; zusätzlich können Sie den Zusatzrentenanteil erhalten.

Reduzierte Altersrente

Eine reduzierte Altersrente können Sie ab dem vollendeten 62. Lebensjahr (gilt von 2018 bis 2022) erhalten, wenn Sie eine Versicherungszeit zwischen 10 und 19 Jahren zurückgelegt haben. Die Grundrente wird entsprechend den zurückgelegten Versicherungszeiten nur anteilig gezahlt; daneben ist die Zusatzrente möglich.

Unser Tipp:

Ihre deutschen Beitragszeiten ab dem 1. Januar 1988 werden mitgezählt.



Bergarbeiter und Seeleute können diese Rente bereits vom vollendeten 55. Lebensjahr an erhalten.

Altersrente für Erwerbstätige

Diese Altersrente wird gezahlt, wenn Sie

- in Korea aktuell erwerbstätig sind,
- zwischen 62 (von 2018 bis 2022) und 65 Jahre alt sind und
- eine Versicherungszeit von zehn oder mehr Jahren zurückgelegt haben.

Für erwerbstätige Rentenbezieher wird die Altersrente reduziert, wenn bestimmte Einkommensgrenzen bei abhängig Beschäftigten überschritten werden. So wird bei einem Verdienst von 2 Millionen Won die Altersrente um 150 000 Won gemindert. Ab Vollendung des 66. Lebensjahres ist ein Hinzuverdienst unschädlich. Im Ausland – also auch in Deutschland – erzielter Einkommen wird hierbei nicht berücksichtigt.

Die Höhe der Grundrente ist von der Anzahl der zurückgelegten Versicherungszeiten und Ihrem Alter abhängig.

**Bitte beachten Sie:
Ihre in Deutschland zurückgelegten Beitragszeiten
ab dem 1. Januar 1988 werden mit berücksichtigt.**

Vorzeitige Altersrente

Vorzeitige Altersrente erhalten Sie, wenn Sie zwischen 57 und 61 Jahre alt sind (von 2018 bis 2022) und eine Versicherungszeit von zehn oder mehr Jahren zurückgelegt haben. Die Höhe der Grundrente ist von der Anzahl der zurückgelegten Versicherungszeiten und Ihrem Alter abhängig.

Ihre deutschen Beitragszeiten ab dem 1. Januar 1988 werden auch hier mitgezählt.

Rententeilung (Rentensplittung)

Bei einer Ehescheidung werden die in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften des einen Ehepartners zugunsten des anderen geteilt. Aus diesen übertragenen Anwartschaften wird in Korea eine eigenständige Altersrente gezahlt.

Erwerbsminderungsrente

In der koreanischen Rentenversicherung wird zwischen einer Erwerbsminderung ersten, zweiten oder dritten Grades unterschieden. Sie erfüllen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, wenn Sie am Tag der ersten medizinischen Untersuchung

- länger als ein Drittel der versicherungsmöglichen Jahre oder
- länger als drei Jahre während der letzten fünf Jahre oder
- länger als zehn Jahre

Beiträge gezahlt haben. Die Rente ist ausgeschlossen, wenn Sie während Ihrer Versicherung mehr als drei Jahre lang keine Beiträge gezahlt haben.

**Bitte beachten Sie:
Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen können Sie auch mit deutschen Beitragszeiten erfüllen.**

Hinterbliebenenrenten

Zu den Hinterbliebenen zählen

- die verwitwete Ehefrau (beziehungsweise Lebenspartnerin bei einer Ehe nach Gewohnheitsrecht),
- der verwitwete Ehemann (beziehungsweise Lebenspartner bei einer Ehe nach Gewohnheitsrecht),
- die Kinder oder Enkel unter 25 Jahren sowie
- die Eltern oder Großeltern, sofern sie das 62. Lebensjahr (von 2018 bis 2022, danach entsprechend der Anhebung der Altersgrenze für eine Altersrente,

siehe Seite 38) vollendet haben beziehungsweise ersten oder zweiten Grades erwerbsgemindert sind.

Damit Sie eine Hinterbliebenenrente bekommen, muss die verstorbene Person am Todestag

- eine Versicherungszeit von mehr als einem Drittel des gesamten belegungsfähigen Zeitraums zurückgelegt haben oder
- innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre versichert gewesen sein oder
- mehr als zehn Versicherungsjahre zurückgelegt haben.



Unser Tipp:

Für die Erfüllung dieser Voraussetzungen werden die deutschen Beitragszeiten des Verstorbenen ebenfalls berücksichtigt, sofern sie nach dem 31. Dezember 1987 liegen.

Die Hinterbliebenenrente wird grundsätzlich für die ersten fünf Jahre gezahlt. Haben Hinterbliebene nach Ablauf der fünf Jahre das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet, müssen für einen weiteren Hinterbliebenenrentenanspruch zusätzliche Kriterien erfüllt werden. Der Hinterbliebene muss zum Beispiel erwerbsgemindert ersten oder zweiten Grades sein oder er muss ein Kind unter 18 Jahren erziehen.

Pauschale Entschädigungen, Erstattungen und Sterbegeld

In der koreanischen Rentenversicherung wird zwischen einer Erwerbsminderung ersten, zweiten oder dritten Grades unterschieden. Sind Sie dagegen vierten Grades erwerbsgemindert, haben Sie keinen Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente und erhalten eine pauschale Erwerbsminderungsentschädigung.



Haben Sie als Hinterbliebener die Anspruchsvoraussetzungen für die Hinterbliebenenrente nicht erfüllt, erhalten Sie eine Pauschalerstattung. Die Höhe richtet sich nach der Beitragsleistung des Verstorbenen und dem gesetzlichen Zinssatz. Sind mehrere Berechtigte vorhanden, gibt es eine gesetzliche Rangfolge nach der die Rente gezahlt wird. Bei gleichrangigen Ansprüchen wird die Rente unter den Anspruchsberechtigten aufgeteilt.

Sind weder die Voraussetzungen für eine Hinterbliebenenrente noch für eine Pauschalerstattung in der Rentenversicherung erfüllt, wird aus Allgemeinmitteln ein Sterbegeld gezahlt.

Eine oder zwei Renten?

Das Abkommen sorgt dafür, dass Ihnen bei Ihrer späteren Rente keine Nachteile entstehen, wenn Sie in Deutschland und in Korea gearbeitet haben. Sie bekommen aber keine Gesamtrente, sondern jeder der beiden Abkommensstaaten zahlt Ihnen aus seinen Versicherungszeiten eine Rente, wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen.

Ihre deutschen und koreanischen Versicherungszeiten werden zwar bei der Wartezeit und den besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zusammengerechnet. Ihre deutsche Rente wird aber nur aus Ihren deutschen Zeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften berechnet. Die koreanische Rente wird nach den koreanischen Vorschriften aus den Beiträgen zur koreanischen Rentenversicherung ermittelt.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch in beiden Vertragsstaaten, wird Ihnen sowohl eine Rente aus der deutschen als auch aus der koreanischen Rentenversicherung gezahlt. Haben Sie – zunächst – nur die Voraussetzungen in einem Vertragsstaat erfüllt, erhalten Sie lediglich die Rente dieses Staates; zu einem späteren Zeitpunkt kann Ihnen dann zusätzlich die Rente des anderen Vertragsstaates gezahlt werden.



Rentantrag und Rentenbeginn

Die Renten aus der deutschen und der koreanischen Rentenversicherung müssen Sie beantragen. Stellen Sie in Deutschland einen Rentenantrag, gilt dieser auch gegenüber dem koreanischen Rentenversicherungsträger – und auch gegenüber allen anderen Staaten, in denen Sie beschäftigt waren. In diesem Kapitel erfahren Sie, wann eine deutsche Rente beginnt, welche Fristen Sie beachten sollten und wo Sie Ihren Rentenantrag stellen können.

Ihre deutsche Rente beginnt in der Regel mit dem Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn Sie die Voraussetzungen erfüllen.

Beispiel:

Am 12. September 2019 wird Rita N. 65 Jahre und acht Monate alt. Von diesem Zeitpunkt an hat sie alle Voraussetzungen erfüllt. Ihre Rente beginnt am 1. Oktober 2019.

Damit wir Ihnen Ihre Rente pünktlich zahlen können, müssen Sie Ihren Antrag rechtzeitig stellen. Stellen Sie ihn erst drei Kalendermonate nach dem Leistungsfall, beginnt Ihre Rente erst mit dem Antragsmonat.

Beispiel:

Rita N. stellt ihren Antrag erst im Januar 2020. Da der Leistungsfall – ihr 65. Geburtstag plus acht Monate – bereits drei Monate zurückliegt, beginnt ihre Rente erst am 1. Januar 2020.

Ausnahmen von dieser Regelung gibt es bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten. Eine zeitlich befristete Rente wegen Erwerbsminderung wird erst ab dem 7. Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Erfolgt die Antragstellung später als sieben Kalendermonate, beginnt die Rente mit dem Antragsmonat. Eine Hinterbliebenenrente wird für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wurde, gezahlt.

Wo kann ich den Rentenantrag stellen?

In Deutschland können Sie Ihren Rentenantrag bei jedem Träger der Deutschen Rentenversicherung oder auch bei den städtischen Versicherungs- und Gemeindeämtern stellen. Dabei gilt dieser Antrag mit demselben Datum auch als Antrag auf eine koreanische Rente.

Auch die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung helfen bei der Antragstellung.

Gleiches gilt, wenn Sie Ihren Antrag bei einer zuständigen Stelle in Korea (zum Beispiel bei einer Außenstelle der Nationalen Rentengesellschaft) stellen. Ihr Antrag auf eine koreanische Rente gilt dabei auch als Antrag auf eine deutsche Leistung.

Unser Tipp:

Es reicht aus, nur einen Rentenanspruch zu stellen. Bitte geben Sie im deutschen Antrag an, dass Sie auch koreanische Versicherungszeiten zurückgelegt haben. Umgekehrt teilen Sie dem koreanischen Rentenversicherungsträger immer auch mit, dass Sie in Deutschland versichert waren. Nur so kann der jeweils andere Rentenversicherungsträger über Ihren Antrag informiert werden.

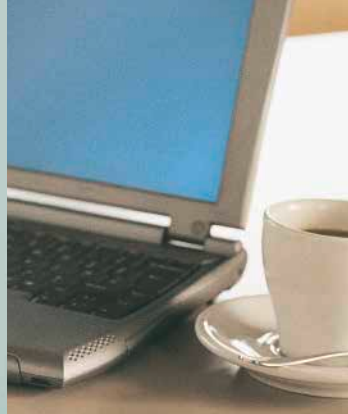
Sie versäumen also keine Fristen, wenn Sie Ihren Antrag auf eine deutsche Rente in Korea stellen, und umgekehrt.

Bei den für das deutsch-koreanische Abkommen zuständigen Trägern der Deutschen Rentenversicherung erhalten Sie zweisprachige Antragsformulare. Die Anschriften finden Sie auf den Seiten 57 und 58.

Die Anschrift finden Sie im Kapitel „Ihre Ansprechpartner auf beiden Seiten“.

Bitte beachten Sie:

Die deutschen Rentenversicherungsträger haben keinen Einfluss auf die Bearbeitung Ihres Rentenanspruchs in Korea oder auf die Entscheidung, die dort getroffen wird. Auskünfte darüber kann Ihnen nur der koreanische Rentenversicherungsträger geben.



Rentenhöhe und Rentenzahlung

Eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung wird nach den deutschen Vorschriften berechnet und gezahlt. Die koreanische Rentenversicherung wendet die koreanischen Gesetze zur Rentenberechnung und Rentenzahlung an.

Wie berechnet sich die Rente?

Für die Berechnung Ihrer deutschen Rente werden ausschließlich Ihre in der deutschen Rentenversicherung anerkannten Zeiten berücksichtigt. Die koreanischen Versicherungszeiten haben keinen Einfluss auf die Rentenhöhe.

Näheres finden Sie in unserer Broschüre „Rente: So wird sie berechnet“.

Die Höhe Ihrer deutschen Rente ist vor allem abhängig vom Arbeitsverdienst während Ihres Versicherungslebens in Deutschland. Daneben gehen unter bestimmten Voraussetzungen auch beitragsfreie Zeiten in die Rentenberechnung ein.

Auch auf koreanischer Seite wird Ihre Rente ausschließlich mit den koreanischen Versicherungszeiten berechnet.

Unser Tipp:

Sollten Sie Fragen zur Berechnung der koreanischen Rente haben, wenden Sie sich bitte direkt an Ihren koreanischen Rentenversicherungsträger. Die Anschrift finden Sie auf Seite 59.

Damit erhalten Sie zwei Renten, die unabhängig voneinander vom deutschen beziehungsweise koreanischen Rentenversicherungsträger gezahlt werden.

Wie wird die Rente gezahlt?

Wir zahlen Ihre deutsche Rente monatlich auf das von Ihnen angegebene Bankkonto. Solange Sie in Deutschland leben, gibt es keine Einschränkungen bei der Rentenzahlung.

Bitte beachten Sie:

Ihre Rente wird im Regelfall erst zum Ende des Monats, in dem die Rente beginnt, gezahlt.

Ob und in welcher Höhe Ihre Rente ins Ausland gezahlt werden kann, hängt unter anderem davon ab, ob Ihr Auslandsaufenthalt vorübergehend oder dauerhaft ist.

Vorübergehender Aufenthalt

Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt wird Ihre deutsche Rente unverändert weitergezahlt. Ein vorübergehender Aufenthalt liegt immer dann vor, wenn dieser von vornherein zeitlich begrenzt ist, Ihr dauernder Aufenthalt in Deutschland also beibehalten wird.

Beispiel:

Die Rentnerin P. Mi-Hi besucht für zwei Monate ihre Nichte in Korea. Der vorübergehende Auslandsaufenthalt hat keine Auswirkungen auf die deutsche Rente.

Die Waise Christian P. möchte vorübergehend in Korea studieren. Das Gastsemester im Ausland hat ebenfalls keine Auswirkungen auf die Höhe seiner Waisenrente.



Gewöhnlicher Aufenthalt

Als deutscher oder koreanischer Staatsangehöriger, als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz beziehungsweise als Flüchtling oder Staatenloser und als Hinterbliebener dieser Personen erhalten Sie Ihre deutsche Rente auch bei einem gewöhnlichen Aufenthalt in Korea in voller Höhe.

Bis zum 30. September 2013 wurde die deutsche Rente unter Umständen nur zu 70 Prozent gezahlt.

Aber auch, wenn Sie die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen, erhalten Sie nach dem seit 1. Oktober 2013 geltenden Recht Ihre deutsche Rente in Korea in Höhe von 100 Prozent.

Bitte beachten Sie:

Bestimmte Versicherungszeiten, die sogenannten Reichsgebietsbeitragszeiten und Zeiten nach dem Fremdrentengesetz, werden in der Regel nicht ins Ausland gezahlt.

Rente wegen Erwerbsminderung

Bei einer Rente wegen Erwerbsminderung können sich Einschränkungen ergeben, wenn Sie dauerhaft ins Ausland umziehen. Das ist dann der Fall, wenn Sie eine Rente wegen Erwerbsminderung beziehen, bei der die Lage auf dem deutschen Arbeitsmarkt berücksichtigt

wurde. Bitte lesen Sie hierzu auch ab Seite 25 (Renten wegen Erwerbsminderung).

**Bitte beachten Sie:
Teilen Sie uns bitte jede Änderung in Ihren persönlichen Verhältnissen mit (zum Beispiel einen Umzug ins Ausland, eine neue Anschrift, Heirat, neue Staatsangehörigkeit oder Aufnahme einer Beschäftigung), damit wir prüfen können, ob das Auswirkungen auf Ihre Rentenzahlung hat.**

Bei Auslandszahlungen prüfen wir in regelmäßigen Abständen, ob die Voraussetzungen für die Rentenzahlung weiter vorliegen. Sie erhalten deshalb jedes Jahr eine sogenannte Lebensbescheinigung, die Sie bitte so schnell wie möglich ausgefüllt, unterschrieben und bestätigt zurücksenden, damit wir Ihre Rente lückenlos zahlen können.

In aller Regel können Sie die Bank, auf deren Konto wir die Rente überweisen, frei wählen. Nach Korea zahlen wir die Rente ungekürzt in Euro auf Ihr Devisenkonto. Alle Kosten für die Überweisung nach Korea werden von uns getragen; für Sie fallen lediglich die üblichen Spesen Ihrer Bank an.

Die Auszahlung der deutschen Rente wird vom Renten Service der Deutschen Post AG organisiert. Bei Zahlungen nach Korea ist die

Deutsche Post AG
Niederlassung Renten Service
13496 Berlin
Internet www.rentenservice.com

zuständig.

Unser Tipp:

Sollten Sie konkrete Fragen zur Zahlung Ihrer Rente haben oder dazu, wie sich die Veränderung Ihrer persönlichen Verhältnisse auswirkt, beraten wir Sie gern.

Auch der koreanische Rentenversicherungsträger zahlt seine Leistungen nach Deutschland auf Ihr Konto. Die koreanische Rente wird monatlich am Ende eines jeden Monats ausgezahlt.



Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

Das Sozialversicherungsabkommen mit Korea erfasst nur die gesetzliche Rentenversicherung. Für die Krankenversicherung gelten daher die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften.

Wohnen Sie in Deutschland, sind Sie als Rentner in der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert, wenn Sie eine bestimmte Vorversicherungszeit in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung nachweisen können.

Bitte beachten Sie:

Das prüft die deutsche Krankenkasse, bei der Sie zuletzt versichert waren. Zeiten, in denen Sie in Korea krankenversichert waren, können für die erforderliche Vorversicherungszeit nicht berücksichtigt werden.

Sind Sie Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung, zahlen Sie auch Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung. Diese werden, ebenso wie Ihre Krankenversicherungsbeiträge, von Ihrer Rente einbehalten.

Bitte beachten Sie:
Sind Sie nicht in der deutschen Krankenversicherung pflichtversichert, können Sie sich freiwillig oder privat krankenversichern. Sie erhalten dann unter Umständen einen Beitragszuschuss von Ihrem Rentenversicherungsträger.

Mehr Informationen erhalten Sie bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse.

Wenn Sie als Rentner aus Deutschland dauerhaft nach Korea umziehen, endet Ihre Versicherungspflicht in der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung grundsätzlich mit dem Tag Ihres Umzugs.

Unser Tipp:

Wir empfehlen Ihnen, sich vor dem Umzug bei Ihrer Krankenkasse zu erkundigen, wie Sie weiter krankenversichert sind.

Wohnsitz in Korea

Wohnen Sie in Korea, sind Sie nicht mehr Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland.

In der gesetzlichen Krankenversicherung Koreas (National Health Insurance Corporation – NHIC) sind alle koreanischen Staatsangehörigen pflichtkrankenversichert. Lediglich Koreaner mit geringem Einkommen werden von einem gesonderten Programm zur medizinischen Hilfe erfasst. Für Ausländer besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich freiwillig bei der NHIC zu versichern.

Aufgrund des Abkommens können Deutsche, Koreaner, Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU und des EWR (Island, Norwegen und Liechtenstein) und der Schweiz, Flüchtlinge, Staatenlose sowie deren Hinterbliebene unter bestimmten Bedingungen auf Antrag

einen Zuschuss zu ihrer privaten Krankenversicherung von der deutschen Rentenversicherung erhalten. Voraussetzung ist aber, dass das private Krankenversicherungsunternehmen seinen Sitz in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der EU/des EWR oder der Schweiz hat und dass das Unternehmen Ihnen auch einen Krankenversicherungsschutz bietet, wenn Sie in Korea wohnen. Besteht eine koreanische Pflichtkrankenversicherung, kann kein Beitragszuschuss gezahlt werden.

**Bitte beachten Sie:
Für eine private koreanische Krankenversicherung können Sie keinen Zuschuss erhalten.**

Nähere Informationen erhalten Sie bei den gesetzlichen Krankenkassen.

Wenn Sie als Rentner aus Korea dauerhaft nach Deutschland ziehen, kann es sein, dass Sie vom Tag Ihres Umzugs an in der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert sind. Dafür müssen Sie aber bereits eine bestimmte Zeit Mitglied in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung gewesen sein.



Ihre Ansprechpartner auf beiden Seiten

Anfragen und Anträge – mit Bezug zum deutsch-koreanischen Sozialversicherungsabkommen – werden in Deutschland von verschiedenen Versicherungsträgern bearbeitet. In Korea steht Ihnen die Nationale Rentengesellschaft als Ansprechpartner zur Verfügung. Nur sie kann verbindlich beurteilen, ob und wann Sie einen Anspruch auf eine koreanische Rente haben.

In Deutschland können Sie sich an die folgenden Versicherungsträger wenden:

- Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover und
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte – BfA) gezahlt, ist Ihr Ansprechpartner die

Deutsche Rentenversicherung Bund

Telefon 0049 30 865-0

Telefax 0049 30 865-27240

E-Mail meinefrage@drv-bund.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Wenn Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt haben, wenden Sie sich bitte an die

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover
Telefon 0049 531 7006-220
Telefax 0049 531 7006-425
E-Mail SV-Abkommen@drv-bsh.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-braunschweig-hannover.de

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt einen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gezahlt, ist der richtige Ansprechpartner für Sie die

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Telefon 0049 234 304-0
Telefax 0049 234 304-53050
E-Mail rentenversicherung@kbs.de
Internet www.kbs.de

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie ermittelt den zuständigen Versicherungsträger.

Bitte beachten Sie:

Die Antwort auf die Frage, welcher Träger für Sie zuständig ist, wurde hier nur vereinfacht dargestellt. Sie haben aber keine Nachteile, wenn Sie Ihre Anfrage oder Ihren Antrag an einen unzuständigen Versicherungsträger richten. Er wird Ihr Anliegen an den zuständigen Versicherungsträger weiterleiten.

In Korea ist für Sie Ansprechpartner die:

National Pension Service
(Nationaler Rentenservice)
Kukmin-Yeonkum Bldg.
7-16 Shincheon – dong
Songpa – gu
SEOUL, 138-725
→ KOREA

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen.

Mit unseren Online-Diensten

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, Ihren persönlichen Zugangs-Code oder Ihre nachträgliche Unterschrift.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Mehrsprachige Beratungen bieten wir auf den Internationalen Beratungstagen an. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 54 Millionen Versicherte und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



Deutsche
Rentenversicherung
Sicherheit
für Generationen